

Postitionspapier zum

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG COM(2013) 78 final / 2013/0049 (COD) vom 13.2.2013

Abschnitt	Text	Erläuterung	Kommentar, ggf. Vorschlag
Titel	„Verordnung ...“	unmittelbare, gleichlautende Gültigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten ohne nationale Gesetze zur Umsetzung	zu begrüßen
Art. 6.2 (a)	„Für die Zwecke von Absatz 1 werden bei der Beurteilung der Sicherheit eines Produkts insbesondere, soweit verfügbar, die folgenden Elemente berücksichtigt: (a) der derzeitige Stand des Wissens und der Technik;“	unkorrekte Übersetzung des englischen „state of the art and technology“ (korrekt: „Stand von Wissenschaft und Technik“)	Diese Anforderungskategorie ist bei weitem zu hoch It. Wikipedia werden damit „technische Spitzenleistungen umschrieben, die wissenschaftlich gesichert sind (z. B. für viele atomrechtliche Sachverhalte)“ Besser geeignet für Verbraucherprodukte ist die Kategorie „anerkannte Regeln der Technik“, die auch Grundlage der Normung ist.
Art. 6.2 (c)	„(c) internationale Normen;“	Sicherheitsbeurteilung anhand von ISO-Normen, wenn keine EN-Normen vorhanden sind	Zu begrüßen, da im Bereich Handwerkzeuge ISO-Normen üblich und bewährt sind, diese jedoch oft nicht in nationale Normen umgesetzt sind, was in den betroffenen Ländern bislang zu einer Regelungslücke führt.

Abschnitt	Text	Erläuterung	Kommentar, ggf. Vorschlag
Art. 6.2 (g)	„(g) im betreffenden Bereich geltende Verhaltenskodizes für die Produktsicherheit;“	z. B. Verbandsempfehlungen hinsichtlich Warnhinweisen	Zu begrüßen, es sollten jedoch Kriterien für die Anwendbarkeit solcher Verhaltenskodizes definiert werden, z. B. ihre Unterstützung durch den für den Bereich repräsentativen europäischen Verband. Es sollte auch sichergestellt sein, dass diese Verhaltenskodizes öffentlich zugänglich sind.
Art. 7	„Angabe des Ursprungs ...“	Maßgeblich für die Bestimmung des Ursprungs ist das Kriterium der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Bearbeitung. Dieses ist nicht notwendigerweise identisch mit den qualitätsbegründenden Arbeitsgängen als bisheriges Kriterium für die freiwillige Ursprungskennzeichnung.	Diese Regelung ist aus folgenden Gründen abzulehnen <ul style="list-style-type: none"> • nicht sicherheitsrelevant • zusätzlicher administrativer und technischer Aufwand bei den Unternehmen • Widerspruch zu bewährten Ursprungskennzeichen • Gefahr der Irreführung des Verbrauchers, der die bisherigen Kriterien für eine freiwillige Ursprungskennzeichnung gewohnt ist.
Art. 8.5	„Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts auf und stellen sie den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen bereit.“		Diese Anforderung bedeutet einen hohen Aufwand speziell für KMU und führt in vielen Bereichen nicht zu einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus. Es sollte daher in Artikel 13 eine Möglichkeit der Befreiung bestimmter Produktkategorien von dieser Pflicht geschaffen werden.

Abschnitt	Text	Erläuterung	Kommentar, ggf. Vorschlag
Art. 8.6	„Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage angegeben werden.“		Diese Anforderung bedeutet einen hohen Aufwand speziell für KMU und führt in vielen Bereichen nicht zu einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus. Es sollte daher in Artikel 13 eine Möglichkeit der Befreiung bestimmter Produktkategorien von dieser Pflicht geschaffen werden.
Art. 8.7	„Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Produkt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Hersteller kontaktiert werden kann.“	„Kontaktanschrift“ ist nicht ausreichend definiert.	Es sollte klargestellt werden, dass darunter auch eine Internetadresse zu verstehen ist. Da Produkte EU-weit gehandelt werden, ist es beispielsweise nicht im Sinne eines portugiesischen Verbrauchers, wenn das Produkt die Postanschrift des Herstellers in Schweden trägt.
Art. 8.8	„Die Hersteller gewährleisten, dass ihrem Produkt Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden kann...“		Es sollte klargestellt werden, dass die Hinweise auch in Form von allgemein verständlichen Piktogrammen gegeben können. Piktogramme haben sich in vielen Bereichen bereits durchgesetzt und sind sowohl im Interesse der Hersteller als auch der Verbraucher.

Abschnitt	Text	Erläuterung	Kommentar, ggf. Vorschlag
Art. 18	<p>„Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen...</p> <p>Die Sanktionen gemäß Absatz 1 tragen der Unternehmensgröße und insbesondere der Situation kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung. Die Sanktionen können...“</p>		Um eine einheitliche Anwendung der Verordnung zu gewährleisten, sollte zumindest ein Rahmen für solche Maßnahmen vorgegeben werden.

Der Fachverband Werkzeugindustrie e. V. (FWI) vertritt die Interessen von ca. 160 Mitgliedsfirmen, darunter führende deutsche Hersteller aus den Bereichen Handwerkzeug, Maschinenwerkzeug sowie Dübel- und Baubefestigungstechnik. Diese Firmen sind überwiegend kleine und mittlere Unternehmen. Die wichtigsten Vertriebskanäle sind der Fachhandel und der Export.

Kontakt:

Rainer Langelüddecke, Geschäftsführer FWI

Elberfelder Str. 77, 42853 Remscheid

Postfach 10 03 62, 42803 Remscheid

Telefon: 0 21 91/4 38-21, Telefax: 0 21 91/4 38-79

E-mail: fwi@werkzeug.org

Internet:

www.werkzeug.org

www.werkzeugnachrichten.de

www.deutscheswerkzeug.de